



HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2021

Kleine Anfrage

Alexandra Walter (fraktionslos) vom 10.05.2021

Kindervorsorgeuntersuchungen in Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Seit 1. Januar 2008 sind alle Eltern in Hessen verpflichtet, ihre Kinder zu den von den Krankenkassen finanzierten Vorsorgeuntersuchungen (U1 bis U9) zu bringen. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration weist auf seiner Internetpräsenz darauf hin, dass es sich bei den Vorsorgeuntersuchungen um eine „Schutzmaßnahme“ handle, um Kindesmisshandlungen aufzudecken. „Kinderärzte“, so das Ministerium, seien hierfür „die kompetenteste Stelle“. Das eigens vom Land eingerichtete Hessische Kindervorsorgezentrum (HKVZ) in Frankfurt solle säumige Eltern zur Inanspruchnahme der Untersuchung auffordern. Werde der Untersuchungstermin nicht wahrgenommen, sei das HKVZ gehalten, das Jugendamt zu informieren.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Seit dem 1. Januar 2008 sind die von den Krankenkassen finanzierten Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U9 in Hessen gesetzlich verpflichtend. Das Hessische Kindergesundheitsschutzgesetzes (KiGesSchG HE) vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I S. 865), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 469), wurde verabschiedet, um Kindern eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen. So können Eltern beraten werden, mögliche Unterstützungs- und Therapiebedarfe zur gesunden Entwicklung erkannt und frühzeitig bei Bedarf notwendige Maßnahmen eingeleitet werden. Hierzu gehört auch, dass eine mögliche Kindeswohlgefährdung sowie Kindesmisshandlungen zum Zeitpunkt der Vorsorgeuntersuchungen erkannt werden können.

Das Hessische Kindervorsorgezentrum (HKVZ) lädt alle Kinder ab der Vorsorgeuntersuchung U4 zu den Vorsorgeuntersuchungen persönlich ein. Die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen U4 bis U9 wird nach dem Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetz dokumentiert. Wird eine Untersuchung innerhalb einer Frist nicht durchgeführt, erhalten die Eltern ein Erinnerungsschreiben. Liegt auch nach dieser Erinnerung und nach Ablauf einer weiteren Frist keine Dokumentation über die durchgeführte Untersuchung vor, wird das jeweils zuständige Jugendamt informiert und kann unterstützend tätig werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viel Geld erhält eine Kinderärztin bzw. ein Kinderarzt von der Krankenkasse pro Kindervorsorgeuntersuchung (bitte aufschlüsseln nach den Untersuchungen U1 bis U9)?

Zu den detaillierten Abrechnungskonditionen liegen der Landesregierung keine Daten vor. Ansprechpartnerin hierfür ist die Kassenärztliche Vereinigung Hessen.

Frage 2. Welche Kosten sind dem Land durch das Hessische Kindervorsorgezentrum seit 2008 entstanden?

Die Antwort bezieht sich aufgrund der Fragestellung auf den Bereich Kindervorsorge (KVU) des HKVZ.

Jahr	Landesmittel für den Bereich KVU des HKVZ
2008	529.866,91 €
2009	864.726,48 €
2010	874.456,01 €
2011	953.445,20 €
2012	804.264,00 €
2013	767.460,00 €
2014	885.968,00 €
2015	761.487,85 €
2016	751.234,52 €
2017	887.229,60 €
2018	870.363,04 €
2019	965.880,88 €
2020	983.225,97 €
Gesamt	10.899.608,46 €

Frage 3. Wie begründet die Landesregierung, dass das Jugendamt eingeschaltet werden darf, wenn Kindervorsorgeuntersuchungen nicht wahrgenommen werden?

Das Verfahren in Hessen ist in § 3 Abs. 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz (KiGesSchG HE) vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I S. 865), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 469), geregelt:

„Das Hessische Kindervorsorgezentrum stellt jeweils unmittelbar nach Ablauf der für die jeweilige Früherkennungsuntersuchung nach § 1 Abs. 1 in den Kinder-Richtlinien vorgesehenen Frist fest, welche Kinder nicht an den nach der Vollendung des zweiten Lebensmonats vorgesehenen Untersuchungen teilgenommen haben und fordert die Personensorgeberechtigten auf, die Teilnahme innerhalb einer angemessenen Frist sicherzustellen. Es kann die Aufforderung wiederholen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, informiert das Hessische Kindervorsorgezentrum unverzüglich das zuständige Jugendamt.“

Frage 4. In wie vielen Fällen seit 2008 wurde das Jugendamt eingeschaltet, weil Eltern die Termine für die Kindervorsorgeuntersuchungen nicht wahrnehmen?

Es wurden folgende Anzahlen der Meldungen des HKVZ an die jeweils zuständigen Jugendämter gesendet:

Jahr	Anzahl der Meldungen des HKVZ an die zuständigen Jugendämter
2008	3.452
2009	18.674
2010	14.529
2011	18.193
2012	17.267
2013	18.954
2014	18.430
2015	20.275
2016	16.707
2017	13.281
2018	14.091
2019	13.814
2020	11.269
Gesamt	198.936

Frage 5. Müssen Eltern ihre Entscheidung, ihre Kinder nicht zu den Vorsorgeuntersuchungen zu bringen, begründen?

Die Vorsorgeuntersuchungen sind seit 2008 in Hessen gesetzlich verpflichtend. Eine Wahlmöglichkeit ist nicht gegeben.

Frage 6. Welche Sanktionen müssen jene Eltern, die der Pflicht zur Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen nicht nachkommen, befürchten?

Wird der gesetzlichen Verpflichtung seitens der Personensorgeberechtigten nicht nachgekommen, wird das jeweils zuständige Jugendamt informiert und kann unterstützend tätig werden. Ziel des Gesetzes ist es, Hilfebedarf bei Familien sowie Kindeswohlgefährdungen zu detektieren.

Frage 7. Wie viele Fälle von Kindesmisshandlungen wurden seit 2008 im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen von Kinderärztinnen und -ärzten erkannt und gemeldet?

Die Kinder- und Jugendmedizinerinnen und Jugendmediziner melden dem HKVZ keine medizinischen Daten oder Informationen über detektierte Kindesmisshandlungen bzw. Kindeswohlgefährdungen.

In dem Erhebungskonzept des Hessischen Statistischen Landesamts zur jährlichen Berichterstattung der Kinder- und Jugendhilfe in Hessen – hier: Gefährdungseinschätzungen nach § 8 a SGB VIII (Kennziffer: K V 9 - j/12) – wird erfragt, welche Institution oder Person/en, die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben. Die Vorsorgeuntersuchung ist hierbei nicht separat aufgeführt, sondern wird unter der Merkmalsausprägung „Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt/u.ä. Dienste“ erfasst.

Jahr	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls insgesamt	davon nach der/den bekannt machenden Institution oder Person(en), hier: Hebamme/Ärztin bzw. Arzt/Klinik/Gesundheitsamt/u.ä. Dienste
2012	7.161	730
2013	7.910	873
2014	8.262	795
2015	8.925	872
2016	9.895	1.013
2017	10.772	706
2018	12.454	1.078
2019	14.078	982

Das Hessische Statistische Landesamt erhebt die Gefährdungseinschätzungen zu den Kindeswohlgefährdungen erst ab dem Berichtsjahr 2012. Für die Jahre 2008 bis 2011 liegen daher keine Daten vor.

Frage 8. Mit welcher Begründung vertritt die Landesregierung die Ansicht, dass Kinderarztpraxen „die kompetenteste Stelle“ seien, um Kindemishandlungen aufzudecken?

Kinderärztinnen und Kinderärzte haben im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen regelmäßigen Kontakt zu den Kindern und Familien. Sie nehmen regelmäßig körperliche Untersuchungen vor und begleiten die Familien mit besonderem Fokus auf das gesunde Wohlergehen der Kinder.

Frage 9: Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass trotz verpflichtender Vorsorgeuntersuchungen die Fälle von Kindesmisshandlungen in Hessen steigen?

Der Zusammenhang zwischen der Durchführung einer Kindervorsorgeuntersuchung und einer Kindesmisshandlung wird statistisch im Hessischen Kindervorsorgezentrum nicht erfasst. Zahlen liegen uns daher diesbezüglich nicht vor.

Bezugnehmend auf die in Frage 7 beschriebene §-8a-Statistik der Jugendämter sieht man seit 2012 eine Zunahme der Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls insgesamt. Eine Kindeswohlgefährdung kann dann durch ein Jugendamt festgestellt werden. Ob es sich hierbei eine wirkliche Zunahme von Kindeswohlgefährdungen oder nur um eine vermehrte Erkennung und Aufdeckung von Kindeswohlgefährdungen handelt, kann man aus der Statistik nicht beurteilen.

In den letzten Jahren stiegen die Aufmerksamkeit, das Bewusstsein und die Sensibilität für das Erkennen einer Kindeswohlgefährdung durch verstärkte Aufklärung der Bevölkerung und Fachkräfte zum Themenkomplex Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung, durch Institutionalisierung von Meldewegen, Verbesserung von Screening- und Detektionsverfahren, erhöhte Akzeptanz Einbeziehungsoption der Jugendämter, professionelle Vernetzung im Kinderschutz sowie gezielte Fort- und Weiterbildungen für Fachpersonal. Diese Maßnahmen können dazu beitragen, dass Kindeswohlgefährdungen eher erkannt werden und nicht im Dunkeln bleiben.

Wiesbaden, 7. Juli 2021

In Vertretung
Anne Janz